

GEMEINDE RETTENBACH



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Rettenbach

am **23.02.2026** von 19:00 Uhr bis 20:34 Uhr
im 1. OG der Gemeindehalle Rettenbach

Rettenbach, 11.03.2026

Vorsitzende:

Erste Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Alexander von Riedheim

Herr Werner Brenner

Herr Franz Feil

Frau Hedwig Feucht

Frau Manuela Geißler

Herr Ralf Hoffmann

Herr Thomas Kraus

Herr Markus Neumann

Herr Martin Ostermeyer

Frau Anja Schinzel

Herr Herbert Sittenberger

Herr Matthias Stürminger

Ferner waren anwesend:

Frau Bettina Kraus bis 19:31 Uhr

Herr Stephan Uano

Herr Christopher Weigelt bis 20:27 Uhr

Herr Markus Wiener bis 19:31 Uhr

Herr Christoph Zeh

Schriftführerin:

Julia Hartmann

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeisterin beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 19.02.2026 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.01.2026
2. Stromkonzessionsvertrag ab 02.10.2029 - Beschlussfassung über vorgelegten Vertrag
3. Sachstandsmitteilung Radewegneubau GZ 31 - St 2024/Silbersee - Nordvariante
4. Sportfördermaßnahme - Antrag des Schützenvereins Frisch Auf Rettenbach e.V.
5. Feststellung der Jahresrechnung 2024
6. Entlastung der Verwaltung für die Jahresrechnung 2024
7. Sonstiges
- 7.1 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Bau- und Umweltausschuss-Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.01.2026

Sachverhalt:

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 19.01.2026 werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach genehmigt die Niederschrift vom 19.01.2026.

Abstimmungsergebnis:	12:0
-----------------------------	-------------

Abstimmungsbemerkung:

GRM Hoffmann enthält sich der Stimme.

2. Stromkonzessionsvertrag ab 02.10.2029 - Beschlussfassung über vorgelegten Vertrag

Sachverhalt:

Der derzeit laufende Stromkonzessionsvertrag endet am 01.10.2029. Er musste daher neu ausgeschrieben werden. Dazu erfolgte im Bundesanzeiger eine entsprechende Bekanntmachung vom 09.10.2025 bis 09.01.2026.

Innerhalb des Zeitraums ging 30.10.2025 fristgerecht eine Bewerbung um die Stromkonzession ein, die LEW Verteilnetz GmbH Augsburg.

Dem Bewerber ist daher der Zuschlag zu erteilen.

Der als Anlage beigefügte Vertrag entspricht den vom Bayerischen Innenministeriums genehmigten Mustervertrag und ist daher nicht zu beanstanden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach stimmt der Neuvergabe der Stromkonzession für sein Gemeindegebiet ab dem 02.10.2029 an die LVN Verteilnetz GmbH Augsburg zu. Zugleich wird die Erste Bürgermeisterin ermächtigt den als Anlage beigefügten Mustervertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:	13:0
-----------------------------	-------------

3. Sachstandsmitteilung Radewegneubau GZ 31 - St 2024/Silbersee - Nordvariante

Sachverhalt:

Die Verbesserung einer Rad- und Gehwegeverbindung aus Rettenbach zum Naherholungsgebiet Silbersee wird bereits seit längerem angestrebt. Das Gremium ist gewillt, den Bürgerwille umzusetzen. Die topografisch wie wirtschaftlich optimierte Südvariante (südlich der GZ 31) ist im Jahr 2025 wegen fehlender Möglichkeiten des Grunderwerbs nicht umsetzbar.

Damit rückt die Realisierung über die Nordvariante in den Blickpunkt.

Diese Variante ist durch eine erheblich teurere Umsetzung geprägt. Das Bauamt hat basierend auf der Kostenschätzung der reinen Baukosten eine Gesamtkostenschätzung von 1,1 Mio. € erstellt.

Neben den Baukosten von brutto rund 0,9 Mio. € entstehen eine Reihe von Vor- und Nebenkosten wie Artenschutzgutachten, Kampfmitteluntersuchung, Baugrundgutachten, Ausgleichsflächen, Ersatzwaldpflanzungen aus Rodungen, Grunderwerb, Querungshilfen nebst deren Beleuchtung im Raum. Über bestimmte Maßnahmen, wie Ersatzpflanzungen wegen der Rodungen, die dafür bereit zu stellenden Flächen kann, aktuell keine Kostenschätzung durchgeführt werden.

Die Trassenführung verlief hier bei ab/bis Fa. Reflexa auf gemeindlichen Feldwegen, aber auch über eine derzeitige Privatfläche mit Altlastenverdacht. Sie müsste erworben werden.

Zudem sind im Wege der tatsächlichen baulichen Realisierung eine auch nur vorübergehende Nutzung oder gar ein Flächenankauf in nördlicher Richtung definitiv nicht umsetzbar. Dies bedeutet vor allem in der baulichen Umsetzung eine nicht unerhebliche Einschränkung aus der fehlenden Fläche für Anböschungen oder Fahrzeugbewegungen. Immerhin weist die Trassenführung beachtliche Höhenunterschiede auf, die nur durch umfangreiche Aufschüttungen nivelliert werden können, ohne dass die Steigungswinkel zu extrem werden.

Es käme demzufolge bei einer Ausbaubreite auf Wirtschaftswegbreite zu nicht unwesentlichen umfangreichen Auffüllungen und Hangsicherungen in südlicher Ausdehnung.

Zuwendungen über den Freistaat Bayern schließen regelmäßig Planung, Grunderwerb, Ausgleichsflächen und Kosten zur Entscheidungsfindung, sowie Mehrbreite über 2,50m aus.

Im Vorgespräch bei der Regierung von Schwaben wurden auf die zuwendungsfähigen Kosten (nur Bau) eine Förderung von 75% in Aussicht gestellt. Der Planungsaufwand wäre über eine noch nicht eingeleitete Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinde und Landkreis zu regeln. Darin wird vor allem auch die spätere Verkehrssicherungspflicht geregelt, da der Weg als unselbständige Anlage zur Kreisstraße zählt.

Im zuletzt realisierten Radweg an der GZ 31 hin zur St. 2024 trug von den Gesamtkosten von rund 668.000 € die Gemeinde rund 20%. Der Landkreis übernahm 26% den Rest der Freistaat Bayern mit 54% nach Art 13c FAG.

Der Logik folgend würde dies im Falle des Radweges zum Silbersee bspw. einen Anteil für den Landkreis von rund 300.000 € ergeben. Immerhin ein Anstieg auf das Dreifache dessen, was noch im Zuge einer ersten Überlegung für die Südvariante berechnet worden wäre. Es ist daher derzeit nicht bekannt, ob der Anteil des Landkreises mit den Herstellungskosten mitwächst. Im worst case wird die Gemeinde auch diese Kosten tragen müssen.

Derzeit stehen auch die Abstimmungsgespräche mit dem Staatlichen Bauamt aus. Sie sind aber in gewisser Weise Vorbedingung für die Beurteilung der Förderfähigkeit nach Art 13c FAG.

Ein bereits erfolgtes Vorgespräch mit dem Grundstückseigentümer am Westabschluss bzw. Beginn des Radweges ergab sicherheitsrelevante Bedenken im Hinblick auf den Werksverkehr oder auch

den späteren Aus- und Umbau dafür. Würde daher auf eine Wegführung über dieses Flurstück verzichtet, würde sich unweigerlich der Radweg verkürzen, müsste dann aber planerisch auf Höhe Einmündung Mühlplatzweg ansetzen.

Dies hat die Konsequenz einer erforderlichen Querungshilfe.

In beiden Fällen, also einer kompletten Radwegführung bis in den Ort oder im Falle einer verkürzten Lösung mit aufwendigerem Umbau im Einmündungsbereich müsste die Gemeinde sowohl die Zuwendungen zwischenfinanzieren und unstrittig einen erhöhten Gesamtanteil als wie bei der bisherigen Südvariante tragen.

Sachstandsmitteilung von Kämmerer Herrn Zeh:

Die Kämmerei hat bereits anlässlich der vergangenen Haushaltsvorberatungen die Konzentration auf Investitionsschwerpunkte nach dem Grundsatz des Vorrangs der Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben eingefordert.

Für den aktuellen Haushalt 2026 bedeutet die Fokussierung auf den Radweg den gleichzeitigen Verzicht auf verschiedenste Pflichtaufgaben, wozu der Erhalt verpflichtender Infrastrukturanlagen gehört. Ein Radweg, so wichtig und wertvoll er ist, stellt primär keine Pflichtaufgabe dar und muss daher bei einer Umsetzung eine hohe Förderbindung generieren. Zudem muss klar sein, dass dies keine Maßnahme aus der Dorfentwicklung darstellt.

Diskussionsverlauf:

Frau Bürgermeisterin informiert, dass das Gespräch mit Frau Albrecht (Firma Reflexa) stattgefunden hat. Frau Albrecht machte dabei deutlich, dass sie grundsätzlich die angedachte Realisierung einer Rad- und Gehwegverbindung zum Naherholungsgebiet Silbersee begrüßt. Frau Albrecht macht aber auch deutlich, dass sie bei der Nordvariante, aufgrund der Werkszufahrt der Firma Reflexa ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für Fußgänger und Radfahrer sieht.

GRM Franz Feil sieht das Sicherheitsrisiko durchaus als lösbar, zeigt sich verärgert über diese Aussagen in Bezug auf das Sicherheitsrisiko und verweist auf andere Rad- und Gehwege, wo dieselbe Situation hinsichtlich des Verkehrs durch Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer und Fußgänger vorliegen würde. GRM Werner Brenner sieht nach wie vor die Südvariante als lösbar. Laut Aussage von GRM Werner Brenner sei zu wenig Druck auf die Grundstückseigentümer der Südvariante ausgeübt worden und er stelle sich zur Verfügung nochmals Gespräche mit den betreffenden Grundstückseigentümern zu führen. Vorsitzende Dietrich-Kast verweist auf die Anliegerversammlung, zu der alle Grundstückseigentümer der Südvariante eingeladen wurden. Hier wurde ganz im Detail mit Planer Christopher Weigelt vom Büro Weigelt und Architekten aus Burgau auf die Pläne der Südvariante eingegangen und diese ins Detail erklärt. In dieser Anliegerversammlung, zu der die Vorsitzende alle Anlieger (Südvariante) eingeladen hatte, wurde von der Vorsitzenden Dietrich-Kast ganz deutlich herausgestellt, dass die Südvariante vom Gremium favorisiert wird und dass die Sicherheit der Rad- und Fußgänger für die Verbindung zum Silbersee von großer Bedeutung ist. Für Anlieger, welche nicht zur Versammlung gekommen sind bzw. nicht in der vereinbarten Zeit ihre Rückmeldungen hinsichtlich des benötigten Grunderwerbs für die Südvariante gegeben hatten, wurden Einzelgespräche im Rathaus bzw. im privaten Raum geführt. Bei einem der Gespräche war GRM Herbert Sittenberger dabei. Auch er musste feststellen, dass in diesem Fall ein Grunderwerb nicht möglich ist. Das Ergebnis aller Gespräche war: ein durchgängiger Grunderwerb für die Südvariante war nicht möglich. Die Ergebnisse wurden sodann dem Gremium in nichtöffentlicher Sitzung vorgestellt und anhand einer Aufstellung aufgezeigt. GRM Werner Brenner zeigte sich zuversichtlich, dass er mit den Grundstückseigentümern (Südvariante) Gespräche führen würde und diese zu dem benötigten Grunderwerb überzeugen wird, sofern er dazu die Vollmacht von der Vorsitzenden erhält. Vorsitzende Dietrich-Kast sagt GRM Werner Brenner zu, ihm eine Vollmacht auszustellen. GRM Markus Neumann sieht eine mögliche Realisierung fernab von der Straße GZ 31 und schlägt vor, dass auch dies geprüft wird. GRM Werner Brenner will die betreffenden Grundstückseigentümer mit Nachdruck auf die Realisierung der Südvariante hinweisen und diese überzeugen, den benötigten Grunderwerb an die Gemeinde zu veräußern. GRM Werner Brenner sieht hier Potential, dass er die entsprechende Überzeugungsarbeit, für einen durchgehenden Grunderwerb leisten kann. Das Gremium nimmt vom aktuellen Stand Kenntnis und sieht die vertiefte Untersuchung hinsichtlich der

Zuschussrichtlinien:

Richtlinien zur Förderung der Vereine der Gemeinde Rettenbach

1. Förderfähige Vereine

Die Gemeinde Rettenbach fördert Vereine mit Sitz in Rettenbach, Remshart und Harthausen, um die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der örtlichen Vereine zu stärken. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Voraussetzung für die Förderung

- a) Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein und seinen Sitz im Gemeindegebiet Rettenbach haben. Gruppen innerhalb der Kirchengemeinde gelten ebenfalls als gemeinnützig.
- b) Nichteingetragene Vereine oder Gruppierungen können gefördert werden.
- c) Die Zuschussanträge sind schriftlich, mit Begründung, bis spätestens 30. Januar für das laufende Haushaltsjahr einzureichen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 30. Juli
- d) Voraussetzung für die Gewährung ist eine angemessene Eigenfinanzierung.
- e) Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- f) Dem Antrag ist beizufügen:
 1. Schilderung des Vorhabens
 2. Benennung der Verantwortlichen bzw. der Vorstandschaft
 3. Kassenbericht für das laufende Jahr
 4. Aktuelle Mitgliederzahl
 5. Kostenplanung/Rechnung

3. Arten der Förderung

- a) Für Neuanschaffungen ab 500,- Euro soll in der Regel ein Zuschuss von 20% gewährt werden, der Zuschuss kann aber höchstens 5.000,- Euro betragen.
- b) Jubiläumsfeierlichkeiten können mit einem Zuschuss bis 500,- € gefördert werden.
- c) Der Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden und ist durch Rechnungsnachweis zu belegen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

4. Rückforderung der Fördermittel

Die gewährten Fördermittel kann die Gemeinde zurückfordern,

1. wenn sie nicht für den beantragten Zweck verwendet werden,
2. wenn kein lückenloser Verwendungsnachweis bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt wurde.

5. Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

55000.988000 mit 700 € im Haushaltsjahr 2026

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach bezuschusst den Erwerb von zwei Einzelbeschaffungen mit jeweils 20% der nachweislich aufgewendeten Anschaffungskosten bis zum Höchstbetrag der beantragten förderfähigen Kosten. Die Beschaffung ist bis zum 15.07.2026 unter Vorlage der Rechnung durchzuführen. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe mit maximal 700 € spätestens zum 30.07.2026.

5. Feststellung der Jahresrechnung 2024

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Rettenbach wurde am 28. Oktober 2025 sowie am 29. Oktober 2025 durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Über die Prüfung wurden der Verwaltung die Anlagen zum Prüfbericht am 04. November 2025 zur Kenntnis übergeben.

Zu den Feststellungen der örtlichen Prüfung wurde in der Sitzung vom 19.01.2026 nichtöffentlich umfassend Stellung genommen.

Dabei ergaben sich aus der Prüfung heraus keine Beanstandungen, welche einer förmlichen Feststellung nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung entgegenstehen.

Die Feststellung der Jahresrechnung ist durch die Gemeinderatsmitglieder zu beschließen. Sie muss „alsbald“ nach der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten erfolgen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102, Abs. 3 GO für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

13:0

6. Entlastung der Verwaltung für die Jahresrechnung 2024

Sachverhalt:

Die Entlastung der Verwaltung schließt sich an die für die Feststellung der Jahresrechnung 2024 an. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates am 23.02.2026. Sie bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungsverfahrens.

Entlastet wird die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Frau Sandra Dietrich-Kast, als Leiterin der Gemeinde Rettenbach durch die Gemeinderatsmitglieder.

Sie kann deshalb an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 GO; Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach erteilt der Verwaltung die Entlastung für das Rechnungsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Abstimmungsbemerkung:

Bürgermeisterin Dietrich-Kast ist nach §49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

7. Sonstiges

7.1 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Bau- und Umweltausschuss-Sitzung

Sachverhalt:

- TOP 1: Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.01.2026
- TOP 2: Bauantrag für einen Anbau auf der Dachterrasse des bestehenden Einfamilienhauses auf Flur-Nr. 365/4 der Gemarkung Rettenbach, Holzweg 26
- TOP 3: Bauantrag für den Umbau eines bestehenden Wohnhauses auf Flur-Nr. 163/33 und 163/32 der Gemarkung Harthausen, Kastelweg 30
- TOP 4: Sonstiges: Hierzu gibt es keine Wortmeldungen

Vorsitzende:

Schriftführerin:

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Julia Hartmann